



Kurzbewertung

Objekt:	Instandsetzung Schulanlage Münchhalde
Ort:	Zürich
Art der Leistungsangebote:	selektives Verfahren mit Präqualifikation
Verfahren:	Planerwahlverfahren Generalplanung
Auslober	Stadt Zürich
Publikation:	www.simap.ch
Verfahrensbegleitung	Stadt Zürich Amt für Hochbauten

Ziele

Der BWA Zürich setzt sich für faire und transparente Wettbewerbe und Ausschreibungen ein. Die laufenden Verfahren werden nach den Ordnungen SIA 142, 143 und 144 sowie den geltenden Gesetzen analysiert und mit grünen, orangen oder roten Smileys bewertet.

Qualität des Verfahrens

- Die Zwei-Couvert-Methode wird sinngemäss angewendet.
- Das Urheberrecht an den Beiträgen ist geregelt.
- Die Arbeiten werden öffentlich ausgestellt und es wird ein kurzer Bericht erstellt.
- Die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung sind klar geregelt.

Mängel des Verfahrens

- SIA 144 gilt nicht subsidiär.
- Ein vom Auftraggeber unabhängiges Mitglied im Planerwahlgremium fehlt.
- Die Mitglieder des Planerwahlgremiums sind nicht namentlich erwähnt.
- Eine Fragebeantwortung wird explizit ausgeschlossen.

Beurteilung des BWA Zürich

Die Stadt Zürich plant die Instandsetzung der bestehenden Schulanlage Münchhalde. Der Projektumfang betrifft sowohl Schulhaus als auch Umgebung. Das Schulhaus Münchhalde wurde 1910/11 erbaut und ist ein Vertreter des Heimatstils. Das Haus ist im Inventar der Denkmalpflege; Die Schulhausumgebung ist im Inventar der schützenswerten Gärten und Anlagen von kommunaler Bedeutung der Stadt Zürich erfasst. Die Zielkosten werden mit Fr. 60 Mio. (BKP 1–9) angegeben.

Anhand eines Planerwahlverfahrens sucht die Stadt Zürich, vertreten durch das Amt für Hochbauten, ein geeignetes Generalplanungsteam. Nach einer Präqualifikation werden fünf Bewerbende zur Einreichung eines Lösungsvorschlags (Zugang zur Aufgabe) und eines Honorarangebots eingeladen. Für die sehr gut vorbereitete Aufgabe wurde mit dem Planerwahlverfahren ein geeignetes bzw. mögliches Verfahren gewählt.

Der Ausschluss von ARGEs wurde mit einer Möglichkeit gemäss Art. 31 IVöB begründet: „Der Ausschluss ist gerechtfertigt, weil sich bei unüberbrückbaren Differenzen innerhalb der Arbeitsgemeinschaften aufgrund der Solidarhaftung für die Auftraggeberin submissions- und vertragsrechtliche Probleme ergeben können.“ – Probleme können im Grunde immer auftreten, auch innerhalb eines Generalplaners. Wenn jedoch mit diesem Ausschluss gemeint ist, dass als GP-Vertragspartner eine einzige Struktur gesucht ist, so könnte zumindest explizit ermöglicht werden, dass sich zwei Architekturbüros – beispielsweise mit der Angabe von Lead (=GP) und Support (=Sub) – zusammenschliessen, um inhaltliche und strukturelle Partnerschaften zu schaffen, die für diese Aufgabe womöglich einen Mehrwert generieren.

Das Verfahren hat die oben genannten Qualitäten und Mängel.

Der BWA Zürich bewertet das vorliegende Verfahren mit einem orangen Smiley mit Tendenz zu grün.